

es sich dabei um die Schädigung von Sachen oder anderen Rechten und Interessen Dritter, kann Notstand nach § 18 Abs. 1 StGB gegeben sein.

Der Angriff muß in einer *seiner Gefährlichkeit angemessenen Weise* abgewehrt werden; d. h., die zur Verteidigung oder Abwehr eingesetzten *Mittel, Methoden* und angestrebten bzw. erzielten *Wirkungen* müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit des Angriffs stehen.²²⁶ Unter diesen Voraussetzungen hat der Verteidiger das Recht, dasjenige Mittel anzuwenden, das ihm nach den konkreten Umständen zur wirksamen Abwehr des Angriffs als das geeignetste erscheint.²²⁷

A., der von B. mit dem Messer angegriffen wird, kann dem Angriff dadurch begegnen, daß er B. mit einem Judogriff entwaffnet und zu Fall bringt oder daß er ihn durch einen Boxhieb zu Boden schlägt. Er hat aber auch das Recht, den Angreifer mit einem Knüppel niederzuschlagen, wenn er meint, nur auf diese Weise einer schweren Verletzung oder der Tötung durch B. entgegen zu können.

Der Abwehrende ist nicht berechtigt, jede Maßnahme zu ergreifen oder jedes Mittel zu benutzen, um das angegriffene Objekt zu schützen, d.h., er darf zum Schutz des Objekts nicht jede beliebige Schädigung gegenüber dem Angreifer vornehmen oder in Kauf nehmen. Der Angreifer wird nicht zum „Freiwild“, das auf jede erdenkliche Weise geschädigt werden kann. Der Abwehrende darf deshalb nur solche Verteidigungshandlungen vornehmen, die der Gefährlichkeit des Angriffs und der Bedeutung des angegriffenen Objekts entsprechen, d.h. gesellschaftlich vertretbar und in diesem Sinne notwendig sind. Die Gefährlichkeit des Angriffs kann sich ergeben

- aus den vom Angreifer gebrauchten Äußerungen, Drohungen oder sonst bekundeten Zielvorstellungen;
- aus der körperlichen Konstitution und Anzahl der angreifenden Personen sowie der Beschaffenheit der eingesetzten Mittel und Methoden;
- aus der Situation und den Umständen, die für den Angriff bestimmend waren, wie Nachtzeit, abgelegene Örtlichkeit, Hilflosigkeit bzw. Verfassung des Verteidigers.²²⁸

Die durch die Verteidigungshandlung herbeigeführten Folgen müssen zu der Gefährlichkeit des Angriffs in angemessenem Verhältnis stehen. Es wäre aber unrealistisch, zu fordern, daß der durch die Notwehrhandlung bewirkte Schaden nicht größer oder nur um ein geringes größer sein dürfe als der durch den Angriff drohende Schaden.²²⁹ Ein solcher Standpunkt stellt die Interessen des Angreifers über die des Angegriffenen und der sozialistischen Gesellschaft. Da sich bei der Notwehr Recht und Unrecht gegenüberstehen, ist eine engherzige, dem Recht nicht dienende Auslegung fehl am Platze. Jedoch gilt der Grundsatz, daß die Tötung oder schwere Verletzung des Angreifers nur unter bestimmten Ausnahmeständen zulässig sind, insbesondere im Falle vorsätzlicher Tötungsverbrechen, anderer

226 Vgl. „OG-Urteil vom 29.11.1968“, Neue Justiz, 3/1969, S. 88; „OG-Urteil vom 17.10.1969“, a. a. O., S. 746.

227 Vgl. „OG-Urteil vom 31.10.1969“, a. a. O.; „OG-Urteil vom 17.10.1969“, a. a. O.

228 Vgl. S. Wittenbeck/J.Schreiter, a.a.O., S.636; „OG-Urteil vom 17.10.1969“, a.a.O.

229 Vgl. „OG-Urteil vom 12.1.1968“, Neue Justiz, 9/1968, S.285.